

Einwohner-Klassen theilte er aber nach dem Vermögen in vier Klassen ab. Die Mitglieder der ersten Klasse hatten eine jährliche reine Einnahme von etwa 500 Medimnen (ein Medimnus gleich etwa 15 berliner Mezen) Früchte, die der zweiten von 300, jene der dritten von 200, geringere Einnahmen gehörten in die letzte Klasse. Die beiden ersten Klassen — in denen der früher bevorrechtete Adel, die Eupatriden, nun als höchstbesteuert erschien — leisteten die kostspieligen Reiterdienste, die dritte gab die Schwerbewaffneten, die vierte stellte Leichtbewaffnete, und später größtentheils auch das Schiffsvolk ⁷⁴). — Die zahlreichste Menschenklasse waren übrigens auch hier, wie im Sparta, die Sklaven; indessen wurden sie hier milder als in Sparta behandelt, und konnten bei übler Behandlung ihre Zuflucht zu einem mit der *Asylia* bevorrechteten Orte — vorzüglich dem Theseus-Tempel — nehmen und daselbst bitten, an einen andern Herrn verkauft zu werden ⁷⁵). —

10.

VI. R ö m e r.

Auch in Rom finden sich Spuren einer ursprünglichen Kasteneintheilung, die aber durch die Mährchen, welche man später durch Verbindung der altrömischen Geschichte mit Aeneas und Griechenland und Troja ausdachte ⁷⁶), so unkenntlich geworden, daß man nur im Patriciat noch das Gepräge einer scharf abge-sonderten Kaste, vorzüglich wegen des Verbots der Heirathen mit den Plebejern, erkennen kann.

So dunkel die altrömische Geschichte auch ist, so ist durch Niebuhrs Forschungen doch soviel festgestellt, daß es in Rom zwei Völker neben einanderwohnend gab, und hieraus so Vieles, was in Rom's Geschichte bisher unerklärt war, zu erklären ist. Daß neben den Patriziern, einer wahrscheinlich ursprünglich etruskischen Priester-Kolonie, auch gleich zu Anfang eine Latiniſche

74) Siehe überhaupt v. Raumer I. eilfte Vorlesung S. 250. ff.

75) Meier und Schoemann, der Attische Process. S. 403—405.

76) Siehe darüber überhaupt Niebuhrs Römische Geschichte Bd. I. S. 112 ff. U. B. v. Schlegels Recension dieses Werks in den Heidelberger Jahrbüchern von 1816 S. 385 ff.

Ansiedlung anzunehmen, behauptet v. Schlegel 77), in Widerspruch mit Niebuhr. Die Grund-Eintheilung der Bewohner Roms war die in den Stand des Adels mit seinen Hinterlassen, und den Stand der Freien. Der erstere Stand war überhaupt der herrschende, er begriff die ältesten drei Ritterstämme, später genannt Patrizier. Ihre Unterthänigen waren die Klienten, welche gebildet wurden aus den ursprünglichen Leibeigenen, den Freigelassenen, und caritischen Bürgern, denen der Schutz eines Patrons die Aufopferung selbstständiger Freiheit ersetzte, und endlich aus den fremden Weisassen. Keineswegs aber bestand die plebs, wie man so lange angenommen, aus der Clientel der Patrizier, sondern die plebs war der andere Hauptstand der Freien, der Stand der freien nichtadlichen Grundeigentümer, mit dem sich erst weit später die Klienten verschmolzen, als sich das Band ihrer Erbunterthänigkeit, theils durch das Absterben oder das Herabkommen der Geschlechter ihrer Patronie, theils durch den allmählichen Fortschritt zur Freiheit, gelöst hatte. Dieser Stand der plebs erweiterte sich sehr durch die Eroberungen in Italien 78), und sein Kampf, der ihm endlich fast gleiche Rechte mit dem herrschenden Stamm der Patrizier errang, ist einer der anziehendsten Gegenstände in der römischen Geschichte.

Ueber jene Clientel sagt Niebuhr 79) folgendes: »Als ursprünglich etruskisches Recht, gleich alt mit dem Ursprung der Stadt, muß die Clientel allerdings bestanden haben: in diese Unterthänigkeit muß das unterjochte ältere Volk gerathen seyn, welches die Etrusker an der Tiber fanden. Ihre Ausbreitung und Vermehrung läßt sich durch historische Zeugnisse angeben in Hinsicht der Freigelassenen und Fremden, da Municipien sogar Colonien, vorzüglich aber verbündete und Provinzial-Städte unter dem Patronat mächtiger Römer standen. So ist ein zwiefacher Stand von Klienten auch schon für die älteste Zeit anzunehmen: römischer Aerarier und Fremder:

77) S. 891.

78) Siehe überhaupt Niebuhr Bb. I. S. 235 ff.

79) Bb. I. S. 389 ff.

»und aus diesen letzten scheint damals die größte Zahl der
 »Clienten bestanden zu haben. Denn da den Plebejern Handel
 »und Gewerbe untersagt, diese aber dem Staat doch unentbehr-
 »lich waren, so läßt es sich nicht bezweifeln, daß sie, außer
 »durch die Sklaven und Freigelassenen, von Fremden ausgelibt
 »wurden, welche das Bedürfniß des Gelderwerbs auch zu einem
 »verachteten Geschäft nöthigte. Hier nun werden wir unver-
 »kennbar an die griechische Clientel erinnert: nicht an den Stand
 »der *Ἰήτες* oder *πελάται*, von denen Dionysius träumt,
 »und deren gebeugtes knechtisches Loos gar keine Analogie mit
 »dem wohlthätigen Schutzverhältniß der römischen Clienten hat,
 »sondern an die *Βεϊσάβη*, die *μέτοικοι*, jene Fremde, die
 »in griechischen Städten ansässig, und unter der Aufsicht eines
 »Vorstehers (*προστάτης*) gegen Erlegung eines Schutzzeldes
 »an den Staat, zu bürgerlichen Gewerben befugt, und Recht
 »zu fordern berechtigt, wie verpflichtet waren, zu Recht zu ste-
 »hen, aber in dem Verhältniß eines Unmündigen, indem ihr
 »Vorscher wie der Vormund des Pupillen jede Klage anbrin-
 »gen und annehmen mußte. Dies war nicht bloß attisches,
 »sondern allgemeines griechisches Recht. Das Verhältniß eines
 »solchen griechischen *Βεϊσάβη* mußte bei römischen Gemüthern
 »die festen Bande römischer Clientel schlingen: der Grundzug,
 »die Vertretung des Clienten, ist in dem römischen Rechtsbe-
 »griff ausdrücklich bestimmt; es ist klar, wie daraus alles übrige
 »hervorgeht. Der Fremde, der sich zu Rom aufhielt, war ur-
 »sprünglich eben so wenig als zu Athen eine rechtsfähige Per-
 »son: er konnte keine gültige Geschäfte noch streitige Rechte
 »geltend machen, außer durch die Vermittlung eines Patron's;
 »und fremd war, wenn auch der Latiner nicht eigentlich, doch
 »jeder andre Italiker. — Ein sehr wesentlicher Unterschied be-
 »stand aber zwischen der römischen und der griechischen Clientel:
 »diese erlosch, sobald der Client das volle Bürgerrecht, oder auch
 »nur die *Isotolie*, erhielt; jene aber dauerte fort, und konnte
 »wohl nur mit dem Geschlecht erlöschen, welches im Besitz des
 »Patronats war. *Blackstone* vergleicht sehr richtig die *Πλίκ-*
 »ten der Clienten mit denen der *Βασιλλίται* im Lehnrechte; aber
 »das römische Verhältniß war freundlicher, und durch Gewissen,

»Gefühl und anhängliche Liebe begründet. Die Annahme des
 »Geschlechtsnamens veranlaßte und zeugte von diesem treueren
 »und innigeren Bande; das Verhältniß der Klienten zum Patron
 »war daher dem der gemeinen Bergschotten zum Haupt ihres
 »Clan höchst ähnlich. Er hatte alle Ansprüche an den Schutz
 »und die Vertretung seines Patrons, welche Vertrauen und
 »Hülfslosigkeit begründen, auch war dieser verpflichtet, ihn sogar
 »gegen seine eigene Angehörigen zu schützen. In diesem Ver-
 »hältniß konnte gegenseitig kein nachtheiliges Zeugniß abgelegt,
 »noch weniger eine Klage angestellt werden. Für seine Klienten
 »unter sich, wohl auch im Verhältniß zu ihm selbst, wie für
 »seine Kinder, war ohne Zweifel der Patron Richter. Er führte
 »ihre Rechtsachen und schützte sie gegen Bedrückung; sie waren
 »verbunden, seinen Bedürfnissen abzuhelpen, seine Schulden zu
 »bezahlen, seine Töchter auszustatten, sein Begräbniß zu veran-
 »stalten, Geldstrafen für ihn zusammenschließen, wenn sein
 »eignes Vermögen nicht hinreichte. Ein altes überliefertes Ge-
 »setz ächtete den, der dieses heilige Verhältniß treulos verletzete;
 »die Strafe mußte um so härter seyn, da dem Beeinträchtigten,
 »bis seine Noth unleidlich geworden war, keine Klage offen
 »stand. Das Recht und das Verhältniß der Klientel veränderte
 »sich mit den Sitten und der Verfassung. Doch dauerte
 »es in Hauptzügen so lange als die Republik, und hierin liegt
 »die Ursache, daß Fremde, wenn sie das römische Bürgerrecht
 »erhielten, den Geschlechtsnamen ihres Patrons annahmen. Auch
 »erstreckte sich das römische Patronat in Hinsicht ganzer Völker
 »und Städte so weit, daß es die griechische Proxenie, aber in
 »einem nicht gegenseitigen und gleichen Verhältniß, in sich begriff.«
 11.

Die zwei Völker in Rom wuchsen allmählich, nach manchen
 Kämpfen zu Einem zusammen, und diesem entsprechend,
 wurden die zwölf Tafeln zur Ausgleichung der bisher verschie-
 denen Rechte geschrieben⁸⁰⁾, obgleich auch nachher noch manche

80) Livius histor. L. 3, cap. 34. „Se — omnibus summis infimis-
 „que jura aequasse.“ cap. 56. „quod aequandorum legum
 „causa — consulatu abiisset.“ Niebuhr Bb. 2. S. 109. ff.